

## **2. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Braubach**

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat Braubach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die ausführliche Begründung hierzu ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.“

### **Artikel 2**

§ 6 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

In Abs. 2 Nr. 2 wurde folgender Satz gestrichen:

„Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.“

In Abs. 2 Nr. 3 wurde das Wort „Dauerkleingarten“ eingefügt.

In Abs. 3 Nr. 1 wurde das Wort höchstzulässige Zahl in zulässige Zahl zu ändern und Nr. 3 ist gestrichen.“

In Abs. 4 wurde folgender Satz eingefügt:

„Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 15 v.H.“

Folgende Sätze wurden gestrichen:

„In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um ... v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke). und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um ... v.H. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich der Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen bleiben dem Flächenvergleich außer Ansatz. (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.“

### Artikel 3

§ 7 wurde komplett neu gefasst:

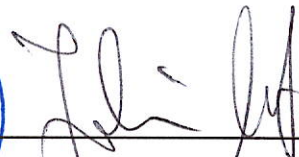
„(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.  
(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.“

### Artikel 4

Diese 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Braubach tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Braubach außer Kraft.

Braubach, den 10.11.2021



  
Joachim Müller  
(Stadtbürgermeister)